Datum: 04. Juli 2011

## Endaültige Bedingungen

#### WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
bis zu EUR 75.000.000
variabel verzinsliche Schuldverschreibungen fällig am 5. Juli 2019

begeben als Serie 220/208 Tranche 1 unter dem

# Euro 15.000.000.000 Angebotsprogramm

Die Schuldverschreibungen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 5. Mai 2011 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, D-48151 Münster, kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt vom 5. Mai 2011 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung an der Börse Düsseldorf wird beanfragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im

Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Schuldverschreibungen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S. Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Schuldverschreibungen seitens der Emittentin dar

Jeder potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

## **ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN**

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Bedingungen unter der Überschrift "Bedingungen" zu lesen)

Ausgabetag und Zahltag

6. Juli 2011

Endfälligkeitstag

5. Juli 2019

Status der Schuldverschreibungen

Nicht Nachrangig

Gesamtnominalbetrag (falls Betrag nicht feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise

Bis zu EUR 75.000.000

und Zeit für Bekanntgabe angeben)

Stückelung und Festgelegter Nennbetrag

**EUR 1.000** 

Auf die Schuldverschreibungen zahlbare

Zinszahlung und Rückzahlung

Beträge

Form

Verzinsung

variabel, 6er Euribor + 0,51 %

Rückzahlungsbetrag

Bis zu EUR 75.000.000

Vorzeitige Rückzahlung

nicht anwendbar

. .

Dauerglobalurkunde

§§ 5 bis 21 des Gesetzes über

Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

(SchVG) anwendbar

Nein

Anwendbares Recht

**Deutsches Recht** 

#### AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Konsolidierte Bedingungen Art der Bedingungen WL BANK AG Emittentin: Westfälische Landschaft Bodenkreditbank 220/208 Seriennummer: Tranchennummer: Der Ausgabepreis pro Ausgabepreis: Schuldverschreibung beträgt 99,94 Prozent des Nennbetrags pro Schuldverschreibungen N/A Nettoerlös: Umfang der Tranche: Bis zu 75.000 Schuldverschreibungen EUR 1.000 Mindesthandelsgröße C Rules Anwendbare TEFRA-Freistellung: Vertriebsmethode: Nicht-syndiziert Falls syndiziert, Namen, Adressen und die Nicht Anwendbar betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager: Datum des Übernahmevertrages Nicht Anwendbar Kursstabilisierende Stelle: Nicht Anwendbar Keine Kommission des Dealers: WL BANK AG Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, U.S.-Verkaufsbeschränkungen Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Rückzahlung Übertragung oder innerhalb Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Schuldverschreibungen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen Nicht Anwendbar ISIN Code: DE000A1K0D37 Common Code: unbekannt!

A1K0D3

Nein

WKN:

ermöglicht:

Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear

oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit

Clearing System(e) und maßgebliche Identifizierungsnummer(n):

Lieferung

Rating der Schuldverschreibungen

Berater /Funktion

Informationen nach Emission

Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)

gegen Zahlung

A+

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

#### **ALLGEMEINES**

# ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen notwendig sind.

## **VERANTWORTUNG**

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburger Recht für Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeur mobilières*) die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat , soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

#### KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN

## § 1 Währung, Stückelung, Form, Definitionen

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000 (in Worten: EUR fünfundsiebzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") begeben, eingeteilt in Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung von je EUR 1.000 (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunden. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent.
- (4) Effektive Stücke: Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Verwahrung: Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt") (das "Clearing System") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (6) Inhaber von Schuldverschreibungen. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an dem unter einer Wertpapieridentifizierungsnummer im betreffenden Clearingsystem geführten Sammelbestand der Schuldverschreibungen, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

#### § 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben

#### § 3 Zinsen

- Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem 06. Juli 2011 (der "Variable Verzinsungsbeginn") (einschließlich), bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine "Zinsperiode"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.
- (2) "Variabler Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention den 05. Juli, und 05. Januar eines jeden Jahres, beginnend mit dem 05. Januar 2012 und endend mit dem 05. Juli 2019.
- (3) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (6er EURIBOR + 0,51 %, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der "Bildschirmseite" am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird.
  - "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
  - "Bildschirmseite" bedeutet Reuters Seite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder von einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche die EURIBOR01 Seite ersetzt.

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Frankfurt am Main Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweitigen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Frankfurt am Main Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Referenzbanken" bezeichnen im vorstehenden Fall (i) diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(4) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag den Anleihegläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen)

werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 11 bekannt gemacht.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.

- (5) Ende des Zinslaufs. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.
- (6) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden Festgelegten Nennbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz (wie vorstehend unter § 3 (3) definiert) mit dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (7) Geschäftstagekonvention. Fällt ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
  - "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.
- (8) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.

"Feststellungsperiode" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

#### § 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 5. Juli 2019 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht der Festgelegten Stückelung.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

### § 5 Zahlungen

- (1)(a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
  - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Sentmaringer Weg 1 D-48151 Münster

Hauptzahlstelle:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Ludwig-Erhard-Allee 20 D-40227 Düsseldorf

Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist, falls nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien erforderlich.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(3) Beauftragte der Emittentin. Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftragsoder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Anleihegläubigern begründet.

## § 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

#### § 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### § 9 Kündigung

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem der Fiscal Agent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.
  - Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Fiscal Agent zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.

## § 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff " Schuldverschreibungen " umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

### § 11 Mitteilungen

(1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) veröffentlicht werden. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

### (2) Mitteilungen an das Clearing System.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 12 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

## § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) Kraftloserklärung. Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

## § 13 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Durch: \_\_\_\_\_\_ Bevollmächtigte